

Zürich, 15. Dezember 2020

Stellungnahme der Schulleitung zu Plagiatsvorwürfen am Departement CHAB

Am [REDACTED] des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) der ETH Zürich und zunehmend auch in der wissenschaftlichen Community kursieren seit 2019 Vorwürfe von mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die ETH Zürich hat diese Vorwürfe sorgfältig untersucht und ist dabei zum Teil auf fehlende Referenzierungen gestossen. Diese wurden als nicht gravierend eingeschätzt und es wurde veranlasst, dass diese korrigiert werden.

Vor Kurzem wurde der Preprint eines Artikels, der beim [REDACTED] eingereicht wurde, an einen breiten Empfängerkreis verschickt. Dieser Preprint von fünf Forschenden aus den USA und Deutschland, der zurzeit noch vom [REDACTED] geprüft wird, kritisiert das Ergebnis einer Vorprüfung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der ETH Zürich: Die beschuldigten Personen seien zu Unrecht vom Vorwurf des Plagiats entlastet worden. Die ETH Zürich weist diese Vorwürfe zurück.

Um das Ergebnis der Vorprüfung nachvollziehbar zu machen, werden hier die Argumente dargelegt, warum die Schulleitung basierend auf den Befunden der Vorprüfung und einer extern eingeholten Fachmeinung zu diesem Entscheid gekommen ist. Die Schulleitung der ETH Zürich hat festgestellt, dass es sich in diesem Fall zwar um wissenschaftliches Fehlverhalten, jedoch nicht um ein Plagiat handelt.

Im Juni 2019 hat Prof. Z ihren Kollegen Prof. P beim Präsidenten der ETH Zürich wegen mutmasslichen Plagiats angezeigt und damit indirekt auch ihren Doktorvater Prof. A belastet. Unmittelbar danach hat Z den gleichen Sachverhalt beim [REDACTED] gemeldet. Die Meldungen beinhalten den Vorwurf, dass in der Dissertation von P und in vier Publikationen aus den Jahren 2007 bis 2009, auf denen P und A Autoren waren, Primärdaten aus der Dissertation von Z verwendet und nicht referenziert wurden.

Wie es an der ETH Zürich vorgesehen ist, wurde der Plagiatsvorwurf im Rahmen einer niederschweligen, vertraulichen und informellen Vorprüfung¹ von der Vertrauensperson überprüft. Ziel der Voruntersuchung ist es festzustellen, ob ein begründeter Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, der einer formalen Untersuchung durch eine Untersuchungskommission bedarf.

¹ Vgl. Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich, RSETHZ 415, Art. 4 Abs. 3.

Die Vorprüfung wurde im September 2019 mit dem folgenden Ergebnis abgeschlossen: Festgestellt wurde das Fehlen von Referenzen in der Legende von Abbildungen, was nach heutigen Massstäben als wissenschaftliches Fehlverhalten einzustufen ist. Um ein Plagiat handelt es sich jedoch nicht. Beide Punkte werden im Folgenden genauer erläutert.

Unvollständige Referenzierung: Die Vorprüfung hat bestätigt, dass in der Dissertation von P (2007) und in vier weiteren Publikationen von P mit A (2008-2009) Daten verwendet werden, die mit Primärdaten aus der Dissertation von Z (1999) übereinstimmen. Ebenfalls bestätigt wurde, dass in den betreffenden Publikationen von P bei Abbildungen nicht ganz vollständig auf die Arbeiten von Z referenziert wurde. Es gilt zu beachten: Die Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich traten am 1. Januar 2008 in Kraft. Auch wenn zwei der hier diskutierten Artikel vor der Inkraftsetzung der Integritätsrichtlinien der ETH Zürich entstanden, kam die Vorprüfung zum Schluss, dass in den beanstandeten Publikationen die Referenzen nach heutigen Richtlinien und Massstäben unvollständig sind und mittels Errata ergänzt werden müssen.

Plagiat: Die Vorprüfung stuft die fehlenden Referenzierungen zwar als wissenschaftliches Fehlverhalten, jedoch nicht als Plagiat ein. Im sogenannten Zitier-Knigge der ETH Zürich im Anhang zu den Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich² versteht man unter Plagiat die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin³. Im vorliegenden Fall ergeben sich daraus folgende Schlüsse:

- 1) Darüber, wie Primärdaten zu referenzieren sind, besteht innerhalb der wissenschaftlichen Community kein Konsens. Ausserdem hat die Prüfung der Laborjournale der Gruppe von A aufgezeigt, dass die Datenerhebung für die Dissertation von Z im Jahr 1999 mit signifikanter Mitwirkung ihres Doktorvaters A geschah. Somit durfte A gemäss den Integritätsrichtlinien der ETH Zürich die entsprechenden Primärdaten für spätere Forschungen und Publikationen verwenden. Eine Verwendung dieser Primärdaten in Publikationen ohne Referenz auf die Erstpublikation dieser Daten ist daher nicht als Plagiat, sondern als eine unvollständige Referenzierung⁴ zu werten.
- 2) Im Jahr 2007 hat A die von Z und ihm selbst im Rahmen der Dissertationsarbeit von Z gemessenen Primärdaten P für weitere Auswertungen in dessen Dissertation zur Verfügung gestellt. P hat diese Primärdaten in seiner Dissertation neben eigenen Daten als Ausgangsmaterial verwendet, um ein völlig neues, von ihm selbst entwickeltes Modell zu testen. Die Primärdaten, um die es hier geht, sind auch in gemeinsamen Publikationen von A und Z verwendet worden, welche aus der Dissertation von A entstanden sind. Diese Publikationen werden von P referenziert.

² Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich, RSETHZ

³ Vgl. Zitier-Knigge der ETH Zürich.

⁴ Zitier-Knigge: A. 1] und 2].

- 3) Primärdaten gehören der ETH Zürich, repräsentiert durch die Forschungsgruppenleiterin/den Forschungsgruppenleiter⁵. Dass von Doktorierenden oder anderen Forschungsgruppenmitgliedern erhobene Primärdaten nach ersten Veröffentlichungen innerhalb der gleichen Forschungsgruppe auch für andere Versuche weiterverwendet werden, ist in vielen Laboren ein bis heute gebräuchlicher Vorgang und liegt im Ermessen des Forschungsgruppenleiters/der Forschungsgruppenleiterin.

Während der Vorprüfung ging beim Präsidenten und der Rektorin der ETH Zürich ein Brief von Prof. B (University of Colorado; Mitautor des Preprints für [REDACTED]) ein, der die gleiche Angelegenheit betraf. Diese Meldung wurde von der Vertrauensperson zur Kenntnis genommen. Da sie keine weitergehenden oder neuen Verdachtsmomente enthielt, änderte diese Meldung nichts am Resultat der Vorprüfung.

Aufgrund ihrer Abklärungen kam die Vertrauensperson zum Schluss, dass der Vorwurf eines Plagiats gegenüber P und A nicht zutreffend ist. Bei den fehlenden Referenzierungen handelt es sich um Unterlassungen, die mit Errata in den beanstandeten Publikationen korrigiert werden können. Deshalb war es nach Einschätzung der Vertrauensperson nicht notwendig, eine Untersuchungskommission einzusetzen, da der Sachverhalt hinreichend geklärt war.

Nach eingehender Prüfung hat sich der für die gute wissenschaftliche Praxis zuständige Vizepräsident für Forschung der ETH Zürich dieser Einschätzung der Vertrauensperson angeschlossen. Zuvor hatte der VPF zusätzlich die Beurteilung einer unabhängigen, externen Fachperson eingeholt. Dieser Experte stützte den Befund der Vertrauensperson. Auf dieser Basis kam der VPF zum Schluss, bei der Schulleitung keine Einsetzung einer Untersuchungskommission zu beantragen. Die Schulleitung der ETH Zürich hat diesen Entscheid gestützt.

Alle drei betroffenen Personen wurden nach Abschluss des Verfahrens im Oktober 2019 über das Ergebnis der Vorprüfung informiert. P und A haben diese Fehler eingesehen und Bedauern geäußert. Sie wurden beauftragt, die Errata vorzunehmen. Diese wurden beim [REDACTED] eingereicht und werden im Moment geprüft. Die Schlussfolgerungen dieser Vorprüfung wurden den Professorinnen und Professoren des Departements CHAB im März 2020 in einem Schreiben des Vizepräsidenten für Forschung offen gelegt. Dies geschah aufgrund der komplexen Situation am betroffenen Institut. Wie bereits erwähnt ist das Vorprüfungsverfahren gemäss Verfahrensordnung niederschwellig, informell und vertraulich. Unterlagen der Vorprüfung werden nicht veröffentlicht.

Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist es wichtig, Verdachtsmeldungen bei den zuständigen Stellen zu platzieren. Es wurden in diesem Fall einige Verstösse gegen die Integritätsrichtlinien der ETH Zürich festgestellt. Das zeigt, dass es richtig und für die Gute Wissenschaftliche Praxis wichtig war, diese Vorprüfung durchzuführen. Der schwerwiegende Vorwurf des Plagiats gegenüber P und A hat sich nicht bestätigt. Der unlängst breit gestreute Preprint im [REDACTED] enthält keine neuen Vorwürfe in diesem Zusammenhang.

⁵ Vgl. Integritätsrichtlinien der ETH Zürich, RSETHZ 414, Art. 12 Abs. 1